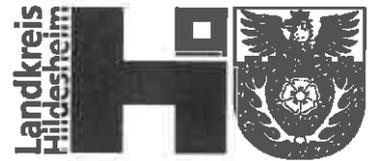


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2017

Herausgegeben in Hildesheim am 29. November 2017

Nr. 49

Inhalt	Seite
16.06.2017 - Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 47 A „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ und Nr. 47 B „Vergnügungsstätten Innenstadt“	852
16.11.2017 - Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	855
22.11.2017 - Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnungen 2013 und 2014 sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Algermissen	856
23.11.2017 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	857
24.11.2017 - Abschluss des Verfahrens zur Gründung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Freden“	860
27.11.2017 - Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Giesen (Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung)	861
28.11.2017 - Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammenlegung der Realverbände „Forstgenossenschaft Sackwald“ und „Forstgenossenschaft Vorberge - Niederwald“ zur „Forstgenossenschaft Adenstedt“	869
28.11.2017 - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2016, Landkreis Hildesheim Holding GmbH	870
28.11.2017 - Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	871

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail-Adresse:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, 101 - Personal- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal- u. Hauptamt Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Stadt Alfeld (Leine)

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Bebauungspläne 47 A „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ und Nr. 47 B "Vergnügungsstätten Innenstadt"

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015. (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Alfeld am 15.06.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat am 15.06.2016 die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 47 A „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ und Nr. 47 B "Vergnügungsstätten Innenstadt", beschlossen. Zur Sicherung der Planung dieser Bebauungspläne besteht für das in § 2 bezeichnete Gebiet, welches dem Geltungsbereich der Bebauungspläne entspricht, eine Veränderungssperre.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Dieser ist gleichzeitig Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Nicht berührte Vorhaben und Nutzungen

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, sofern sie nicht verlängert wird. Sie tritt in jedem Fall mit dem rechtsverbindlichen Abschluss des Bebauungsplans außer Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Alfeld, 16.06.2017

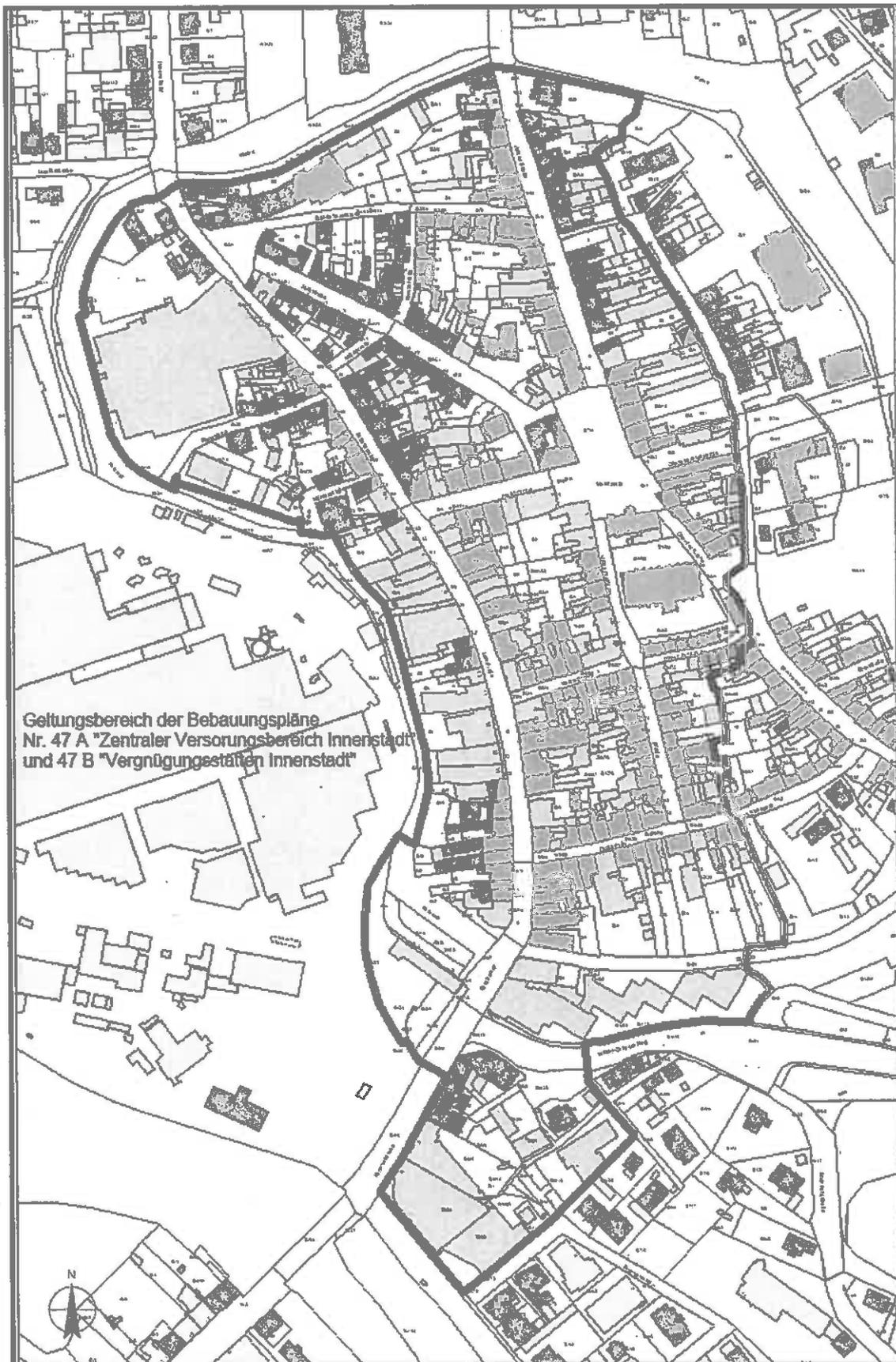
Frank Heuser

(Beushausen)
Bürgermeister



Anlage

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre



Auszug aus der ALK Alfeld (Leine), Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Katasteramt Alfeld

**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

16.11.2017

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 06.12.2017 um 14:30 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Protokolle über die Sitzungen der Verbandsversammlung vom 14.03.2017 – Verbandsdrucksache Nr. 354 – und vom 27.04.2017 - Verbandsdrucksache Nr. 355 -
3. Erstattung der Verbandsmitglieder für Schulträgerschaft -20 02 (17) 1.NA vom 20.07.2017-
4. Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017
5. Berufung weiterer Mitglieder für den Schulausschuss
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Gez. D o n a t

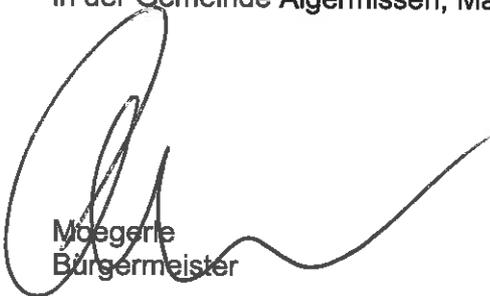
Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnungen 2013 und 2014 sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Ratssitzung am 17.10.2017 nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Die Jahresrechnungen der Gemeinde Algermissen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 werden beschlossen.
2. Gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für die Jahresrechnungen 2013 und 2014 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen liegen zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 04. Dezember bis 15. Dezember 2017 während der Dienststunden in der Gemeinde Algermissen, Marktstr. 7, Zimmer-Nr. 21, 31191 Algermissen öffentlich aus.


Moegerle
Bürgermeister



Sitzung des Kreistages

Am Donnerstag, dem 07.12.2017 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

I. Öffentliche Sitzung:

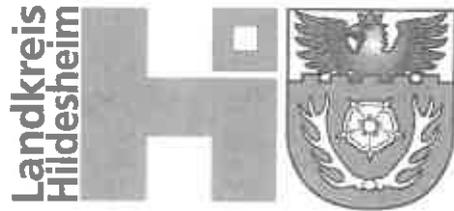
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 28.09.2017 - öffentlicher Teil
3. Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Ottmar von Holtz
- Vorlage 276/XVIII
4. Verpflichtung von nachrückenden Ersatzpersonen gemäß § 60 NKomVG;
 - Uwe Mikolajewski, Alte Mühlenstraße 8, 31036 Eime
 - Oliver Kersten-Wilk, Bavenstedter Straße 25 A, 31135 Hildesheim- Vorlage 277/XVIII
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Stunde
7. Umbesetzung der Ausschüsse des Kreistages und verschiedener Gremien
- Vorlage 282/XVIII
8. Feuerwehrführungskräfte;
Ernennung des Stellvertretenden Brandschutzabschnittsleiters des Brandschutzabschnittes Nord
- Vorlage 241/XVIII
9. Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 211/XVIII
10. Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2017; Aufstockung der Verlustabdeckung für die Kurbetriebsgesellschaft Bad Salzdetfurth mbH aufgrund der Schließung des Solebades während der Sanierungsarbeiten durch das Hochwasser
- Vorlage 273/XVIII
11. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Volkshochschule Hildesheim gGmbH; Vertretung der Landkreis Hildesheim Holding GmbH im Aufsichtsrat der Volkshochschule Hildesheim gGmbH
- Vorlage 292/XVIII
12. Nebentätigkeiten des Landrates
- Vorlage 285/XVIII
13. Planfeststellungsverfahren zur Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried Giesen;
Hier: Erteilung des wasserbehördlichen Einvernehmens zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung salzhaltiger Abwässer in die Innerste sowie zu 2 weiteren wasserrechtlichen Erlaubnissen im Zusammenhang mit der Wiederinbetriebnahme des

- Hartsalzwerkes Siegfried Giesen
- Vorlage 267/XVIII
14. Baukulturdienst Weser-Leine
- Vorlage 262/XVIII
15. Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung
- Vorlage 230/XVIII
- 15.1 Kindertagesstättenvereinbarung/Verlängerungsvereinbarung
- Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 03.11.2017
- Antrag 110/XVIII
16. Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim
- Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 12.09.2017
- Antrag 96/XVIII
- 16.1 Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim
- Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 13.11.2017
- Antrag 115/XVIII
17. Haushalt 2018
- 17.1 Haushaltssatzung 2018 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan, Investitionsprogramm und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung; Haushaltssicherungskonzept 2018; Stellenplan 2018 des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 274/XVIII
- 17.2 Stellenplan des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2018
- Vorlage 271/XVIII
- 17.3 HH 2018 - Projekt "Digitale Bildung"
- Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 07.11.2017
- Antrag 111/XVIII
- 17.4 HH 2018 - Planungskosten Schulbiologiezentrum
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.11.2017
- Antrag 112/XVIII
- 17.5 HH 2018 - Kulturbüro
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.11.2017
- Antrag 113/XVIII
- 17.6 HH 2018 - Erhöhung des Zuschusses für die Volkshochschule
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.11.2017
- Antrag 114/XVIII
- 17.7 HH 2018 - Mittel für landschaftspflegerische Maßnahmen
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15.11.2017
- Antrag 116/XVIII
- 17.8 HH 2018 - Katalogisierung von Wegrändern an landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15.11.2017
- Antrag 117/XVIII

- 17.9 HH 2018 - Produkt Hilfe zur Pflege
 - Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 21.11.2017
 - Antrag 119/XVIII
18. Bericht aus dem Kulturbüro
 - Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 25.09.2017
 - Vorlage 224/XVIII
19. Erhöhung der Entgeltfestsetzung für die Leistungen der FTZ
 - Vorlage 232/XVIII
20. Wasserkraft im Landkreis Hildesheim
 - Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 02.10.2017
 - Antrag 109/XVIII
21. Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Duinger Wald“- NSG-HA 202 im Gebiet der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim
 - Vorlage 237/XVIII
22. Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenlebensräume - Sieben Berge, Vorberge“ NSG HA 241 im Gebiet der Stadt Alfeld und der Gemeinde Sibbesse, Landkreis Hildesheim
 - Vorlage 229/XVIII
23. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2016,
Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA
 - Vorlage 286/XVIII
24. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung für das Jahr 2018
 - Vorlage 287/XVIII
25. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim – ZAH;
Erlass der 11. Änderungssatzung (Neufassung) der Abfallgebührensatzung
 - Vorlage 288/XVIII
26. Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u.a.
Zuwendungen
 - Vorlage 284/XVIII
27. Mitteilungen der Verwaltung
28. Anfragen

Hildesheim, 23.11.2017

Landkreis Hildesheim
Der Landrat



Der Landrat

Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Durchwahl: (05121) 309 – 2261
Telefax: (05121) 309 95 2261
Aktenzeichen: (910) 15-16-10
Datum: 24.11.2017

Öffentliche Bekanntmachung

zur Gründung eines Realverbandes „Unterhaltungsverband Freden“ für Teile der Gemarkung Freden (Leine)

Es wird festgestellt, dass die Gründung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Freden“ auf der Grundlage des beim Landkreis Hildesheim und der Gemeinde Freden (Leine) ausgelegten Beschlussentwurfs in dem für Donnerstag, den 23.11.2017, 18.00 Uhr, im Hotel Steinhoff, Mitteldorf 1, 31084 Freden (Leine), anberaumten Verhandlungstermin nicht beschlossen worden ist.

Das am 29.01.2016 von der Gemeinde Freden (Leine) beantragte Verfahren zur Gründung eines Unterhaltungsverbandes für einen Teilbereich der Gemarkung Freden (Leine) ist damit abgeschlossen, ohne dass ein Realverband zur Unterhaltung von Wegen und Gewässern im Bereich der Gemarkung Freden (Leine) zustande gekommen ist.

In Vertretung


Wißmann



Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Giesen

Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung

Aufgrund des §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 27. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Giesen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01. Februar 2016.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück beim Schmutzwasserkanal bzw. bis zur Grundstücksgrenze beim Regenwasserkanal).

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne

§ 4
Beitragsmaßstab

I. Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

(2) Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 3 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.

(3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

- 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

- 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke
- | | |
|--|-----|
| | 1,0 |
|--|-----|

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern

0,2

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit I. Abs. 2 -

1,0

6. Die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5 Beitragssatz

(1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- Schmutzwasserbeseitigung 6,10 € /qm,
- Niederschlagswasserbeseitigung 8,02 € /qm.

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8
Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaß-

stabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11
Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12
Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Abwassergebühr

§ 13
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14
Gebührenmaßstäbe

I. Für die Schmutzwasserentsorgung wird eine Grundgebühr und eine Gebühr nach der Abwassermenge erhoben, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Abwassermenge ist 1 m³ Abwasser.

(1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.

(2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 1 lit. b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 qm sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 10 qm aufgerundet.

(1) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

(3) Wird Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung verwendet, so können die angeschlossenen überbauten und befestigten Flächengrößen auf Antrag um 30 % reduziert werden. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche. Betragen die angeschlossenen Flächen weniger als 100 qm, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

§ 15
Gebührensätze

(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird für jeden Grundstücksanschluss eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 8,00 € erhoben. Die Grundgebühr wird nicht auf die nach Abs. 2 zu entrichtende Gebühr angerechnet.

(2) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,00 € je m³ Schmutzwasser

(3) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 2,30 € je BE/10m².

§ 16
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.

(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

(4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 I. Abs. 1 lit a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 I. Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch das Finanz- und Steueramt sowie das Bau- und Umweltamt der Gemeinde zulässig.

(2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts- Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 I. Abs. 3 Satz 1 der Gemeinde die Wassermengen für den abgelauteten Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;

2. entgegen § 14 I. Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;

3. entgegen § 14 II. Abs. 1 der Gemeinde auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;

4. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Gemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;

5. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

6. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

7. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

8. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

9. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungs-Abgabensatzung vom 09. Juli 2012 außer Kraft.

Giesen, den 27. November 2017

gez.

(Lücke)
Bürgermeister



Der Landrat

Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Durchwahl: (05121) 309 – 2261
Telefax: (05121) 309 95 2261
Aktenzeichen: (910) 15-16-10
Datum: 28.11.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 28.11.2017, Az. (910) 15-16-10, gemäß § 42 Abs. 1 des Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395), als nach § 32 RealVerbG zuständige Aufsichtsbehörde die Zusammenlegung der Realverbände

„Forstgenossenschaft Sackwald“ und „Forstgenossenschaft Vorberge-Niederwald“
beide mit Sitz in Adenstedt, zum neuen Realverband

„Forstgenossenschaft Adenstedt“

verfügt und die Teilnahmerechte der Mitglieder in der Forstgenossenschaft Adenstedt festgesetzt. Die zusammengelegten Realverbände erlöschen gemäß § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 RealVerbG mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Zusammenlegungsverfügung vom 28.11.2017. Außerdem wurde Herr Karl Schaper, Alfedler Straße 36, Sibbesse – Adenstedt, mit der Wahrnehmung der dem Vorstand des Realverbandes „Forstgenossenschaft Adenstedt“ obliegenden Aufgaben bis zum Erlass einer Satzung und der Wahl eines Vorstandes beauftragt.

Gemäß § 42 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 4 RealVerbG wird bekannt gemacht, dass die Verfügung in der Zeit vom 30.11.2017 bis zum 06.12.2017 während der allgemeinen Sprechzeiten in den Diensträumen der Gemeinde Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, 31079 Sibbesse, zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird. Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Verfügung ersetzen die Zustellung gegenüber allen Betroffenen, denen die Verfügung nicht nach § 40 Abs. 4 RealVerbG besonders zuzustellen ist.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Auslegung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Im Auftrag

Hasse



Landkreis Hildesheim Holding GmbH

- Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2016 -

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016 beauftragten

Niedersächsische Revision und Treuhand GmbH – NIERUT, Hannover,

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Beschluss der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Landkreis Hildesheim Holding GmbH hat in ihrer Sitzung am 16.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2016 nebst Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

1. Auf Vorschlag des Aufsichtsrates wird der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niedersächsische Revision und Treuhand GmbH, Hannover, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2016 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 21.149,17 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2016 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 30.11.2017 bis 08.12.2017 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Zimmer 258 des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, Hildesheim, öffentlich aus.

Hildesheim, 28.11.2017


Thomas Oelker
Geschäftsführer

Landkreis Hildesheim
Holding GmbH
Bischof-Janssen-Str. 31
31132 Hildesheim



Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim lädt ein zur öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung

am Dienstag, 19.12.2017, 11:30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hildesheim, Markt 1, 31134 Hildesheim

Sitzungsraum „Arne Eggebrecht“

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der
Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 02.05.2017
3. Abfallwirtschaftskonzept des ZAH für die Jahre 2017 – 2021
Vorlage Nr. 09/2017
4. Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2016
Vorlage-Nr. 13/2017
5. Änderung der Gebührensatzung und Gebührenvorkalkulation für 2018
Vorlage 14/2017
6. Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltssatzung 2018
Vorlage 15/2017
7. Anfragen
8. Mitteilungen

Hildesheim, den 28.11.2017

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung